

Eine Rekordzahl an Kirchenaustritten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **75 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

los *alle* Oberstufenschüler für den erwähnten Unterricht als angemeldet gelten sollen, wird die Zustimmung einer Vielzahl betroffener Eltern bzw. Vormünder schlicht und einfach *vorweggenommen*, was sowohl aus rechtlicher wie auch ethischer Sicht zu beanstanden ist.

Nun mag man allerdings einwenden, dass auch beim sogenannten Abmeldesystem die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler bzw. ihrer Eltern gewahrt sei. Und man wird mit juristischer Akribie und Gelehrsamkeit auf altehrwürdige Kommentare zur Bundesverfassung hinweisen und darauf gestützte Bundesgerichtsurteile aufzählen. Dabei wird geflissentlich übersehen werden, dass das Bundesgericht mit seinem Urteil im Tessiner Kruzifixstreit seine zuweilen penetrant kirchenfreundliche Haltung verlassen oder zumindest abgeschwächt hat. Man ist in Lausanne geneigt, den «nervus Helveticus» zu schonen, jenen Nerv, der auf jede Art (direkter oder indirekter) kirchlicher Zwängerei und Nötigung empfindlich reagiert. Auch ist zu bedenken, dass in den letzten Jahren und Jahrzehnten das Recht und die Rechtspflege zunehmend psychologisiert wurden. Starre juristische Dogmen sind nicht mehr so hoch im Kurs, wie dies früher der Fall war. Das Recht ist «bis zu einem gewissen Grad flexibel zu handhaben», wie dies kürzlich ein Zürcher Oberrichter in einem Fall von Schwarzarbeit erklärte.

Das hier behandelte «Problem» existiert für eine Anzahl anderer Kantone überhaupt nicht. Als Beispiel sei der *Kanton Tessin* erwähnt, wo der Religionsunterricht auf allen Volksschulstufen als *Freifach* gilt. Kinder, die diesen Unterricht besuchen wollen bzw. sollen, sind zu diesem Zweck an zuständiger Stelle *anzumelden*. Das gleiche gilt für den ebenfalls grossmehrheitlich katholischen Kanton Appenzell Innerrhoden sowie die Kantone Graubünden und Genf. Im Kanton Obwalden ist der Religionsunterricht nur für Kinder katholischer Konfession «halbobligatorisch» d.h. obligatorisch mit Abmeldungsmöglichkeit.

Im Auszug aus dem Erziehungsratsbeschluss vom 4. August 1987 steht zu lesen, dass dieser Beschluss «auf Antrag der Direktion für das Er-

ziehungswesen» gefasst wurde. Regierungsrat Gilgen muss sich die Frage gefallen lassen, was ihn zu seinem frappanten Meinungswechsel veranlasst hat, nachdem er noch vor wenigen Jahren erklärt hatte, dass die Fächer «Biblische Geschichte» an der Primarstufe bzw. «Religionsunterricht» an der Oberstufe aus verfassungsrechtlichen Gründen als «Freifächer» zu erteilen seien, und das heisst: im Sinn eines allein den Staat verpflichtenden Obligatoriums, ohne die nunmehr angeordnete, als lästig und freiheitswidrig zu bezeichnende Abmeldungspflicht für Nichtteilnehmer. (Beleg: Orientierungsschrift «Grundlagen für einen neuen *Lehrplan* der Volksschule des Kantons Zürich» vom 17. Dezember 1985.)

Es ist offensichtlich, dass sich die staatlich anerkannten Kirchen von

der vom Erziehungsrat autoritär beschlossenen Regelung bedeutende Vorteile ausrechnen können, dies weil ein grosser Teil der Erziehungsberechtigten befürchten dürfte, sich selbst oder die Kinder einem *Ausgrenzungseffekt* auszusetzen. Denn, Hand aufs Herz!, wer hier nicht mitmacht, wer als Schüler in bezug auf dieses Fach «abgängig» ist, kann nicht damit rechnen, bei Mitschülern, Lehrern und Schulbehörden eine gute Figur zu machen. In diesem psychisch wirksamen Faktor erkennen die Kirchen eine Chance, in einer nicht allzu fernen Zukunft den gegenwärtigen Schwund ihrer treuen (und steuerzahlenden) Anhängerschaft einigermaßen auszugleichen. Wir sind versucht, frei nach Goethe auszurufen: «Man fühlt die Absicht, und man ist verstimmt.» *Adolf Bossart*

Eine Rekordzahl an Kirchenaustritten

NZZ, 5. 5. 92: Für die drei staatlich anerkannten Kirchen im Kanton Zürich war 1991, was die Mitgliederbewegung anbetrifft, ein unerfreuliches Jahr. Im Laufe der Jahre wurde nach etwelchen Schwankungen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche und bei der römisch-katholischen Körperschaft, wie die katholische Kirche im Kanton Zürich offiziell heisst, zuerst die Schwelle von 1000 und schliesslich entgegen allen Erwartungen auch jene von 2000 Austritten überschritten. Im Jahre 1990 nun «schaffte» die katholische Kirche, im Zusammenhang mit der Krise im Bistum Chur, erstmals über 3000 Austritte, eine Marke, die jetzt auch die reformierte Kirche im Jahre 1991 überschritten hat. Sie wurde offensichtlich vom Strudel der *Trennungsdiskussion* besonders hart getroffen, stiegen doch die Austritte von 2708 im Jahre 1990 auf 3169 im vergangenen Jahr. Bei den Katholiken war ein minimaler Rückgang von 3303 auf 3132 Austritten zu verzeichnen, ein Beweis dafür, dass die Bistumskrise noch lange nicht ausgestanden ist und sich weiterhin im Kirchenvolk auswirkt.

Zwei Drittel der Austretenden geben die Gründe für ihren Entschluss *nicht* an. Die evangelisch-reformierte Landeskirche, die einige Details liefert, soweit sie zu erkennen sind, verzeichnet für 1991 immerhin 64 Austritte wegen des «*Kirchenboten*»-Artikels zu den Frühjahrswahlen, 41 erfolgten wegen Übertritts zur St.-Michaels-Vereinigung in Dozwil TG, 51 wegen der Asylpolitik, 82 wegen Finanzen und Steuern, und rund 300 Personen traten zu evangelischen Freikirchen (freie evangelische Gemeinden, Chrischona, Methodisten, Heilsarmee usw.) über. Im letzteren Fall spielt das immer noch nicht gelöste Problem der *Doppelbesteuerung* eine entscheidende Rolle. Seit Beginn der Auseinandersetzungen um *Bischof Haas* hat die Zahl der Katholiken, die zum reformierten Glauben konvertieren, stark zugenommen, 1991 waren es 236; katholisch geworden sind nur 33 Reformierte. Mit der zunehmenden Zahl der Austritte sind ganz allgemein diejenigen der *Eintritte* (277) und der *Wiederaufnahme* (152) gestiegen, ohne allerdings die Austrittsbewegung wettzumachen.